



Kundmachung der Arbeiterkammer Salzburg

Gemäß § 23 Abs. 1 der Arbeiterkammer-Wahlordnung, BGBl. II Nr. 340/1998 i.d.g.F., werden die Wählerlisten für die vom 26. Jänner bis 8. Februar 2024 stattfindende Arbeiterkammerwahl vom 4. bis 9. Dezember 2023 bei den nachstehend angeführten Auflagestellen zur Einsichtnahme aufgelegt:

Auflagestellen zur Einsichtnahme in die Wählerlisten

Mo bis Do von 8 bis 16 Uhr, Fr und Sa von 8 bis 12 Uhr:

Magistrat Salzburg

Kieselgebäude, St. Julien-Straße 20, 5020 Salzburg
4. Stock, Meldeschalter

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung

Dr. Hans Katschthaler Platz 1, Informationsschalter
(Erdgeschoß, Haupteingang)

Bezirkshauptmannschaft Hallein

Schwarzstraße 14, 5400 Hallein, 2. Stock,
Zimmer 2015 oder 2014.

Bezirkshauptmannschaft St. Johann

Hauptstraße 1, 5600 St. Johann im Pongau
2. Stock, Zimmer 209.
Am 8.12. und 9.12. Infoschalter Eingangsbereich

Bezirkshauptmannschaft Zell am See

Saalfeldnerstraße 10, 2. Stock, Zimmer 203

Bezirkshauptmannschaft Tamsweg

Kapuzinerplatz 1, 5580 Tamsweg, 2. Stock, Zimmer 203

Mo bis Do von 8 bis 16 Uhr, Fr und Sa von 8 bis 12 Uhr:

Arbeiterkammer Salzburg

Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg

AK-Bezirksstelle im Tennengau

Bahnhofstraße, 10, 5400 Hallein

AK-Bezirksstelle im Pongau

Gasteiner Straße 29, 5500 Bischofshofen

AK-Bezirksstelle im Pinzgau

Ebenbergstraße 1, 5700 Zell am See

AK-Bezirksstelle im Lungau

Regierungsrat-Haas-Platz 4, 5580 Tamsweg

Jede und jeder Wahlberechtigte (Stichtag 16.10.2023) ist entweder in der Wählerliste für einen Betriebswahlsprenkel oder in der Wählerliste des Allgemeinen Sprengels verzeichnet. Während der Einsichtsfrist, 4. bis einschließlich 9. Dezember 2023, sind die Wahlberechtigten, die Organe der betrieblichen Interessenvertretung und die wahlwerbenden Gruppen berechtigt, bei der Hauptwahlkommission schriftlich Einsprüche gegen die Wählerliste wegen der Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter einzubringen.

Vom ersten Tag der Auflegung der Wählerlisten an dürfen Eintragungen, Änderungen oder Streichungen nur noch aufgrund einer Entscheidung im Einspruchsverfahren vorgenommen werden; ausgenommen hiervon sind offenbare Unrichtigkeiten sowie Formgebühren, wie z.B. Schreibfehler.

Für die Einbringung des Einspruchs sind Formblätter in allen Auflagestellen und im Wahlbüro der Arbeiterkammer Salzburg aufgelegt, die von den Einspruchswerberinnen bzw. Einspruchswerbern auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben sind.

Die Hauptwahlkommission hat Personen, gegen deren Aufnahme in die Wählerliste Einspruch erhoben wurde, hiervon binnen eines Tages nach Einlangen des Einspruchs zu verständigen. Einwendungen von Betroffenen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb weiterer sechs Tage schriftlich bei der Hauptwahlkommission einlangen.

Über die Einsprüche hat die Hauptwahlkommission binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einsichtsfrist zu entscheiden, auch wenn in dieser Frist eine Äußerung der oder des vom Einspruch Verständigten nicht eingelangt ist.

Von der Entscheidung hat die Hauptwahlkommission sowohl die Einspruchswerberin bzw. der Einspruchswerber als auch die bzw. den von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich zu verständigen. Gegen die Entscheidung der Hauptwahlkommission ist kein Rechtsmittel zulässig.

Der Sitz der Hauptwahlkommission ist:

Arbeiterkammer Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10,
5020 Salzburg

Die für die Einbringung von Einsprüchen vorgesehenen Formblätter sind ab 4. Dezember 2023 in allen Auflagestellen und im Wahlbüro der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg, erhältlich.

Vom 4. Dezember 2023 bis 23. Jänner 2024 ist auch ein Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte für Wahlberechtigte eines Betriebswahlsprenkels möglich.

Salzburg, November 2023

Die Hauptwahlkommission

Gemeindeamt St. Gilgen
eingelangt am
22. Nov. 2023
Zl. Blg.
EAP: